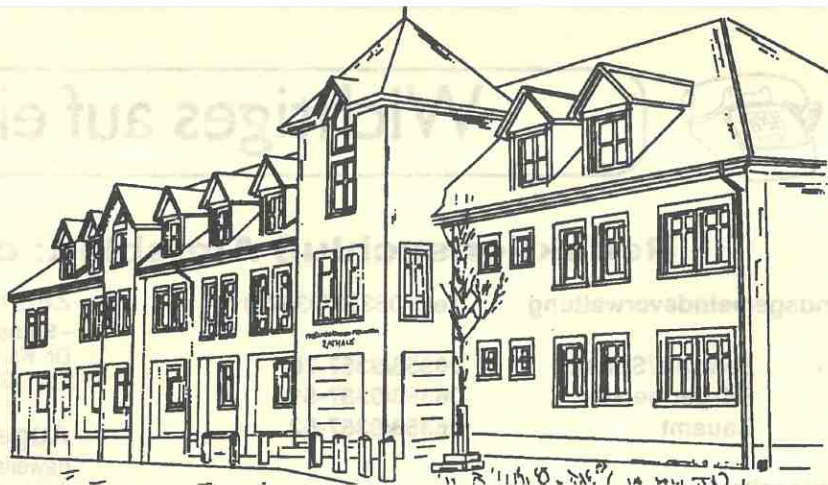


Herausgeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.
Verantwortlich für den amtl. Teil, Nachrichten
und Hinweise: Wolfgang Quante, Bürgermeister.
Verlag und verantwortlich für Anzeigen: Fieguth-Verlag
Grünstadt GmbH, Uwe Sack, Mörikestr. 2,
67269 Grünstadt, Tel. 06359/2057.
Druck: Bertschmann Druck GmbH, Edisonstr. 14,
68309 Mannheim. Kostenlose Zustellung wöchentlich
donnerstags, Einzelstücke zu beziehen bei der
Verbandsgemeindeverwaltung gegen Erstattung der
Versandkosten.



Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim

und der verbandsangehörigen Gemeinden Bobenheim am Berg, Dackenheim, Erpolzheim, Freinsheim,
Herxheim am Berg, Kallstadt, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand

ang z3 / Nr. 10

Donnerstag, den 14. März 1996

11. Woche

BEKANNTMACHUNG Vollzug des Baugesetzbuches

**Bebauungsplan „Am Zwirngraben“ der Ortsgemeinde Dackenheim
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB**

Es wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I Seite 2253)
öffentlich bekannt gemacht, daß der Bebauungsplan
„Am Zwirngraben“

der Ortsgemeinde Dackenheim

am 24. Januar 1996 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen wurde.

Mit Erklärung vom 28.02.1995, Aktenzeichen: 610-13/63/Da-2/Ei-Jo wurde von
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gem. § 11 Abs. 2 des BauGB vom 08.12.1986
(BGBl I Seite 2253) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend
gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 4 BauGB
in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit Begründung ab 15.03.1996
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, Zimmer
2.5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:

Plan-Nummern: 612, 614

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in
§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I Seite 2253)
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von
7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder
den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB vom
08.12.1986 (BGBl I Seite 2253) über die Entschädigung von durch den
Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit
und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl
Seite 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund
dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung
als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung,
die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß
beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-
schriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ge-
macht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch
nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend
machen.

Dackenheim, den 06.03.1996

gez.: Schrank, Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Freinsheim
Bahnhofstraße 12

67251 Freinsheim

Auskunft erteilt:
Herr Eichner
Zimmer-Nr.: B 111
Telefon: 06322/961-170

Datum: 28.02.1996

Aktenzeichen:
610-13/63/Da-2/
Ei-Jo

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Dackenheim
Bebauungsplan "Am Zwirngraben"
Anzeige gemäß § 11 Absatz 1 BauGB**

Aufgrund § 11 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 86 Absatz 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 8. März 1995 (GVBl. S. 19), erklärt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige höhere Verwaltungsbehörde:



Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Dackenheim am 24. Januar 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Zwirngraben" wird nicht geltend gemacht.

Im Auftrag


(Eichner)